

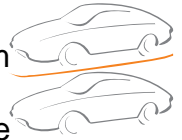
Allgemeine Vertragsbedingungen der Klaus Multiparking GmbH & Co KG

§ 1 Anwendungsbereich

1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte, die von uns erbracht werden. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Auftraggeber schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber bzw. für alle zukünftigen Angebote an den Auftraggeber.
2. Geschäftsbedingungen, Allgemeine Vertragsbestimmungen oder Ähnliches unserer Auftraggeber oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Auch die Annahme von Leistungen jedweder Art oder Führung von Korrespondenz bedeutet keine Zustimmung. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsschluss, Preisänderung

1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns unverbindlich und freibleibend, der Vertrag kommt daher nicht schon mit Annahme unseres Angebotes durch den Auftraggeber zustande, sondern erst durch Versendung oder Überreichung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber. Ab Auftragserteilung gelten die angebotenen Preise für die Dauer von 1 Monat.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung zwischen Bestellung und Lieferung mit Montage mehr als 30% beträgt und der Auftraggeber nach Verständigung unsererseits den Auftrag schriftlich widerruft. In diesem Fall ist der Auftraggeber aber jedenfalls verpflichtet, den uns durch die Planung und Herstellung der Anlagen entstandenen notwendigen Aufwand zu ersetzen.



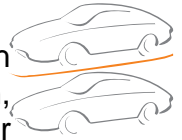
3. Für die Bauausführung gelten die Mindestmaße des unserem Angebot beigefügten Typenblattes.
4. Aufträge an uns, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
5. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn der Auftrag durch uns schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde der Abzug von Skonto schriftlich vereinbart.
3. Bei Zahlungsverzug des Unternehmers gilt § 456 UGB; ein Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Sind zwischen dem Auftraggeber und uns Voraus- oder Teilzahlungen schriftlich vereinbart und werden diese vom Auftraggeber nicht eingehalten, so sind wir berechtigt so lange jede weitere Lieferung und Leistung einzustellen und nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung zu leisten, bis sämtliche Rückstände beglichen sind. Diese Rechte stehen uns auch im Hinblick auf weitere Vertragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber zu.

§ 4 Aufmaß, Änderungen, Auskünfte und Schutzrechte

1. Nachdem wir das Aufmaß genommen haben, ist jede Plan- und Ausführungsänderung betreffend unseren Leistungsumfang sofort an uns schriftlich mitzuteilen. Nach Aufmaßnahme und Abruf unserer Leistung bedarf jede Plan- und Ausführungsänderung betreffend unseren Leistungsumfang unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Auskünfte durch uns über die Ausführung der Leistungen, Lieferungen oder sonstiger Natur erfolgen vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ihm von uns überlassene Unterlagen, Angebote, Konstruktionszeichnungen, Muster, sonstige Dokumente und Datenträger Dritten zugänglich zu machen. Sämtliche solcherart dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder zur Kenntnis gelangten Unterlagen, Konstruktionszeichnungen, Daten, Muster und sonstigen Dokumente aller Art bleiben das geistige Eigentum der Klaus Multiparking GmbH & Co KG.
3. Wir tragen das Planrisiko ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausführung unserer Leistungen. Soweit Empfehlungen durch uns ausgesprochen werden gegenüber dem Auftraggeber oder dem von diesem Beauftragten, haften wir nicht für die Einhaltung oder



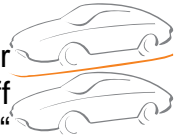
Beachtung dieser Empfehlung. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass unsere Empfehlungen (!) nicht eingehalten werden, übernehmen wir keinerlei Haftung. Es wird keinerlei Haftung für Baurisiko, Baugrundrisiko bzw. Risiko im Hinblick auf die statische Berechnung übernommen. Ist der Auftraggeber Unternehmer iSd. KSchG, so entfällt auch die Warnpflicht der Klaus Multiparking GmbH & Co KG, dies insbesondere für Baurisiken, Baugrundrisiko, Statik sowie Nutzbarkeit der Anlage.

§ 5 Lieferung und Montage

1. Unvorhersehbare und nicht in unseren Einflussbereich fallende Umstände, die der Erfüllung der von uns übernommenen Verpflichtungen entgegenstehen, berechtigen uns, die Lieferung und Montage um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn dessen Erfüllung unsererseits bereits begonnen hat; das Rücktrittsrecht besteht nicht, falls die Ereignisse lediglich eine kurzfristige Störung unsere Lieferfähigkeit oder der Möglichkeit der Vornahme der Montage begründen. Den vorbezeichneten Umständen stehen Streik und Aussperrung gleich, die für uns zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung und Montage führen und zwar einerlei, ob die vorbezeichneten Ereignisse bei uns selbst, einem unserer Lieferanten oder unseren Subunternehmen eintreten; dies gilt nicht, wenn wir das Leistungshindernis selbst zu vertreten haben.
2. Bei Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werk bzw. Lager auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich die Versendung der bestellten Liefergegenstände aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Dem Auftraggeber werden die uns durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mit mindestens 1% des Rechnungsbetrages pro Woche berechnet. Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.
3. Die Abnahme unserer Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung durch uns ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen. Die Anzeige der Fertigstellung kann auch durch unsere Übersendung der Schlussrechnung erfolgen. Vorstehendes gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen.

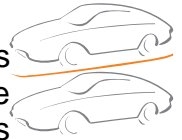
§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Anlagen und Gegenständen bis zur deren vollständigen Zahlung vor.



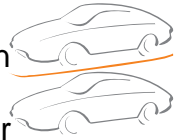
Unabhängig davon, ob der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber ein Kauf- oder Werkvertrag ist, wird in der Folge der Begriff „Kaufpreis“ verwendet, damit begrifflich aber auch „Werklohn“ erfasst. In ebendiesem Sinne gilt der Begriff „Kaufgegenstand“ synonym für das „Gewerk“ oder „Anlage“.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Kaufpreises trotz gewährter Nachfrist über mehr als 14 Tage in Verzug und treten wir deshalb vom Vertrag zurück, so bleiben wir berechtigt, den Kaufgegenstand vom Auftraggeber herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist im Rücktrittsfall verpflichtet, uns den Kaufgegenstand zurückzugeben und ihn bis dahin sorgfältig zu verwahren. Die Nachfristsetzung erfolgt per E-Mail oder Telefax.
3. Nehmen wir den Kaufgegenstand auch ohne vorgängige Rücktrittserklärung tatsächlich zurück, so liegt spätestens in dieser Rücknahme der Rücktritt vom jeweiligen Vertrag. Dieser Rücktritt erfolgt unbeschadet unseres Anspruches auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber uns ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Kaufgegenstandes.
4. Festgehalten wird, dass unsere Anlagen jederzeit ohne Zerstörung der Substanz vollständig demontierbar sind. Die Anlagen werden daher durch den Einbau in einem Gebäude nicht zum unselbstständigen Bestandteil dieses Gebäudes und teilen daher nicht das rechtliche Schicksal der Hauptsache. Für den Fall des Zahlungsverzuges und des fruchtlosen Verstreichens einer Nachfrist sowie für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Auftraggeber bzw. den uns beauftragenden Generalunternehmer (Baufirma) sind wir berechtigt und durch den Auftraggeber/Generalunternehmer ausdrücklich schon jetzt für diese zuvor beschriebenen Fälle ermächtigt, die Anlagen vor Ort unverzüglich zu demontieren und auszubauen, wenn nicht nach schriftlicher Aufforderung binnen 7 Tage unser Entgeltanspruch durch eine Bankgarantie oder Ähnliches sichergestellt wird. Sämtliche durch die Demontage, den Ausbau und den Abtransport der Anlage bzw. deren Teilen entstandenen Kosten sind ebenso wie allfällige Lagerungskosten sowie die Wertminderung, welche die Anlage durch den wieder erfolgten Ausbau erfährt, vom Auftraggeber zu bezahlen.
5. Bereits empfangene Kaufpreiszahlungen haben wir dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rückgabe des Kaufgegenstandes zu erstatten, sofern keine Ansprüche nach dem vorherigen Absatz bestehen oder diese zuvor von Seiten des Auftraggebers bezahlt wurden.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Kaufgegenstand bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der (Rest-)Kaufpreisforderung gemäß Punkt 1. pfleglich zu behandeln, zu warten und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung oder (Maschinen-)Bruch zu versichern.



Die Versicherungssumme muss dem Zeitwert des Kaufgegenstandes (unter Bedachtnahme auf die ordentliche Abnutzung), mindestens jedoch 80 % des Netto-Kaufpreises entsprechen.

7. Der Auftraggeber tritt hiermit Ansprüche aus Versicherungen gemäß Punkt 6. gegen den Versicherer an uns zahlungshalber zur Besicherung sämtlicher unserer Ansprüche gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag (einschließlich aus dessen allfälliger Auflösung) ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Kaufgegenstandes den Abschluss der Versicherung nachzuweisen und innerhalb derselben Frist den Sachversicherer schriftlich von der Vorausabtretung des Zahlungsanspruches aus der Sachversicherung an uns zu verständigen. Der Auftraggeber ermächtigt uns unwiderruflich dazu (1) beim Versicherer alle Informationen über den aufrechten Bestand, Deckungsumfang und allfällige Änderungen des Versicherungsvertrages, sowie gegebenenfalls den Verzug mit der Zahlung von Prämien einzuholen und weiters (2) auf Rechnung des Auftraggebers allenfalls rückständige Versicherungsbeträge zu zahlen. Derartige Zahlungen hat der Auftraggeber uns binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung unter Anschluss des Zahlungsnachweises bar und abzugsfrei zu vergüten oder auf durch uns bestimmte Weise.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns per E-Mail oder Telefax von jeder Klags- oder Exekutionsführung auf den Kaufgegenstand insbesondere, soweit es sich um Herausgabeklagen oder behauptete Produkthaftungsansprüche handelt, innerhalb von 7 Werktagen nach Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes zu verständigen. Sollten wir gezwungen sein, eine Exszindierungsklage nach § 37 EO im Falle von exekutiven Zugriffen von dritter Seite auf unser Eigentum einzubringen und sollten in der Folge die Kosten dieses Verfahrens vom Dritten nicht einbringlich gemacht werden können, so haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
9. Dem Auftraggeber ist es untersagt, bis zur vollständigen Übergabe der Anlage diese zu nutzen.
10.
 - a. Die Weiterveräußerung gegen Barzahlung ist dem Auftraggeber bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises untersagt. Veräußert der Auftraggeber den Kaufgegenstand an sonst einen Dritten, bevor er den Kaufpreis vollständig an uns bezahlt hat, so tritt der Auftraggeber hiermit den ihm aus der Weiterveräußerung gegen diesen Dritten zustehenden Kaufpreis an uns bis zur Höhe des Kaufpreises unserer jeweiligen Leistung, inklusive Versand-, Liefer- und Montagekosten, allfälliger Mahngebühren und Kosten

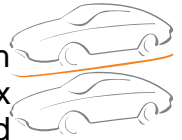


angemessener und erforderlicher Rechtsverfolgungskosten sowie Verzugszinsen ab.

- b. Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens gleichzeitig mit der Weiterveräußerung einen Buchvermerk über die erfolgte Abtretung des Weiterveräußerungserlöses in seinen Handelsbüchern vorzunehmen.
 - c. Vor Zahlung des Kaufpreises ist der Auftraggeber zum Weiterverkauf nur unter der Bedingung berechtigt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung (1) den Zweitkäufer von der Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses im Sinne dieser Vereinbarung verständigt und (2) diesen einzeln und schriftlich anweist, den Kaufpreis nur auf unser Konto IBAN zu zahlen sowie (3) der Buchvermerk nach Punkt 10.b. vorgenommen wurde.
11. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen in dem Ausmaß einzuziehen, in welchem er seinen zu sichernden Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände (z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
 12. Soweit ein Zweitkäufer vom Auftraggeber abgetretene Forderungen an uns in einem Ausmaß zahlt, das die zu sichernde Forderung (siehe 10. a.) übersteigt, werden wir diesen Überhang binnen 14 Tagen ab Einlangen an den Auftraggeber zur Auszahlung bringen.
 13. Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Republik Österreich, wird der Auftraggeber alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte, wie z.B. Bankgarantie oder Ähnliches zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung oder Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und erforderlich sind. Der Auftraggeber haftet uns für alle Schäden, die aus einer mangelhaften Sicherung unserer Ansprüche entstehen.
 14. Wir sind auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Grundsätzlich gelangen die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, gegenüber Unternehmen daher insbesondere die §§ 377 ff UGB, zur Anwendung.
2. Bei berechtigten Mängelrügen an unseren Leistungen sind wir nach unserer Wahl zu Nachbesserungen oder zur Neulieferung

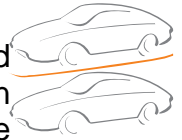


berechtigt. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden, wobei Meldung per e-mail oder Telefax ausreicht. Der Auftraggeber hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung ist ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei auch hier zunächst wir sofort zu verständigen sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn eine sofortige Beseitigung durch uns nicht erfolgen kann.

3. Gegenüber Unternehmen sind wir berechtigt, frei zu entscheiden, ob die Gewährleistung mittels Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung erfolgt. Der unternehmerische Auftraggeber hat auch in den ersten 6 Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen, gegenüber Unternehmern ist die Beweislastumkehr des § 924 ABGB daher ausgeschlossen.
4. Begehrt der Auftraggeber wegen eines nicht nur geringfügigen Mangels die Wandlung, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels selbst zu.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche oder übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten Dritter, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

§ 8 Schadenersatz und Haftung

1. Kommt ein uns bereits erteilter Auftrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung (z.B. aufgrund fehlender Baugenehmigung), so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, pauschal in Höhe von 15% aus dem Nettoauftragswert. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt unbenommen der Nachweis eines höheren Schadens. Vorstehendes gilt auch für den Fall des Rücktritts vom Vertrag oder der Vertragskündigung durch den Auftraggeber aus Gründen, die nicht von uns vertreten sind.



2. Sowohl die vertragliche als auch die deliktische Haftung von uns wird – soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens an der Person oder um Produkthaftung handelt – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, bloßen Vermögensschäden (inklusive entgangenem Gewinn) sowie Regressansprüchen, insbesondere nach § 933b ABGB und § 12 PHG, ist auf die jeweilige Netto-Auftragssumme beschränkt.
3. Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen.

§ 9 Verjährung

1. Ersatz- und Regressansprüche, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie Produkthaftung resultieren, verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
2. Jedwede anderen Ansprüche (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, für die die gesetzlichen Fristen gelten) verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Vollendung/Ablieferung unserer jeweils vertraglich geschuldeten Leistung.

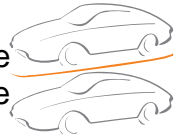
§ 10 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen Forderungen gegenüber uns aufzurechnen. Gegenüber Verbrauchern gilt dieses Aufrechnungsverbot nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von uns anerkannt worden sind.
2. Der Auftraggeber ist zur Abtretung der ihm gegen uns zustehende Rechte und Ansprüche nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

§ 11 Datenschutz

1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass wir die während des Auftragsverhältnisses vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere Firmenwortlaut, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Adresse inklusive allenfalls abweichender Rechnungsadresse, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Steuernummer) zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Leistungserbringung (Lieferung), der Verrechnung und Zahlungsabwicklung sowie zur Kommunikation mit dem Auftraggeber verarbeitet. Soweit erforderlich werden die Daten zur Vertragsabwicklung an Dritte, insbesondere Logistikunternehmen, weitergegeben.
2. Auftraggeber können jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und allfällige Übermittlungsempfänger verlangen. Über Verlangen des Auftraggebers werden wir die über den Auftraggeber gespeicherten

Daten berichtigen, sperren oder löschen, sofern gesetzliche Regelungen, wie insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, dem nicht entgegenstehen.



§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Diese AGB unterliegen dem Formerfordernis der Schriftlichkeit. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Erfüllungsort für alle zwischen uns und Unternehmen geschlossenen Verträgen und daraus resultierenden Pflichten ist die Landeshauptstadt Salzburg. Für Konsumenten gilt dessen angegebener Wohnsitz als Erfüllungsort.
4. Für den Fall von Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zu uns, inklusive solcher über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sowie dessen Vor- und Nachwirkungen, unterwerfen sich die Vertragsteile der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg. Für Verbraucher ist der angegebene Wohnsitz des Kunden Gerichtsstand.
5. Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, zur Anwendung.

Stand 01/2023

**Klaus Multiparking GmbH & Co KG
A-5301 Eugendorf/Salzburg**